



II-1560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/317-I/A/3a/87

Wien, am 1987-08-07

619/AB

1987-08-11

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

zu 823 IJ

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 823/J betreffend die Produktion von Urananreicherungsanlagen im ehemaligen "Hebag"-Werk in Wien, welche die Abgeordneten Dkfm. Bauer und Dr. Helene Partik-Pablé am 10. Juli 1987 an mich richteten, ist grundsätzlich festzuhalten, daß dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt offiziell die Übernahme der Betriebsanlage "Hebag" durch die "Metallwerke Buchs" nicht bekannt ist, und von den "Metallwerken Buchs" auch keine Anträge auf Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage (§ 81 GewO 1973) gestellt wurden.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Für das ehemalige "Hebag"-Werk liegt eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung vor, jedoch wurden zwischenzeitig mehrfach Änderungen an der genehmigten Betriebsanlage vorgenommen. Die diesbezüglichen Verfahren nach § 81 leg.cit. sind infolge von Einwendungen von Nachbarn zum Teil noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Gegenstand des Betriebes ist nach der Genehmigung die Weiterverarbeitung von Stahl, insbesondere die Herstellung von Teilen von Brücken und andere Stahlkonstruktionen (z.B. zuletzt für die Überdachung des Wiener Praterstadions).

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Produktion von Anlagen im Zusammenhang mit der Kernenergie war bisher nicht Gegenstand des Betriebes und es liegt kein diesbezügliches Ansuchen vor. In einem Telefongespräch hat der Generaldirektor der "Metallwerke Buchs" dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber erklärt, daß nicht beabsichtigt sei, in Wien-Liesing die Produktion von Komponenten für Uran-Aufbereitungsanlagen aufzunehmen; es handle sich um eine Zeitungsnachricht, die nicht den Tatsachen entspreche. Das Unternehmen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine (genehmigungspflichtige) Änderung der Betriebsanlage erst nach Vorliegen der bezüglichen gewerbebehördlichen Genehmigung zulässig ist.

Dessen ungeachtet wurde der Landeshauptmann von Wien angewiesen, die Überprüfung der Betriebsanlage dahingehend vorzunehmen, ob und gegebenenfalls welche bewilligungspflichtige Änderungen der Betriebsanlage zwischenzeitig vorgenommen wurden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Ich darf auf die Ausführungen zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage hinweisen.